

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart vom 01.01.2017, zuletzt geändert am 01.04.2019, zum 01.01.2021

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS) vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92, ber. S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910) in Verbindung mit § 6 III, IV des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) vom 8. Juni 1995 (GBl. 417), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat die Regionalversammlung am 9. Dezember 2020 folgende Satzung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart vom 01.01.2017 (bekannt gemacht im Staatsanzeiger vom 30.12.2016), zuletzt geändert zum 01.04.2019 (bekannt gemacht im Staatsanzeiger vom 26.04.2019), des Verbands Region Stuttgart beschlossen:

I. Änderungen der Satzung

§ 1 Änderung des § 1 Ziele

Der bestehende Wortlaut des § 1 Satz 5 wie folgt:

„Die Schienenverkehre sowie die Busverkehre im Landkreis Göppingen, bei denen lediglich ausgewählte VVS-Fahrausweise für die Fahrgastbeförderung anerkannt werden, sind von dieser Allgemeinen Vorschrift nicht berührt.“

wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

„Mit der Integration des gesamten ÖPNV und SPNV des Landkreises Göppingen in den VVS ab dem 1. Januar 2021 erweitert sich auch die Verbundstufe II um dieses Gebiet.“

§ 2 Änderung des § 3 Begriffsbestimmungen

Der bestehende Wortlaut in § 3 Satz 1, Ziffern 1 und 8 wie folgt:

„Für diese Allgemeine Vorschrift und ihre Anlagen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. *„Verkehrsgebiet“ ist das Gebiet der Landkreise Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis.*
8. *„Verbundstufe II“ bezeichnet alle Buslinienverkehre gemäß §§ 42, 43 PBefG, die in Folge der Ausdehnung des VVS-Tarifs auf die Landkreise Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis unter den Anwendungsbereich des VVS-Tarifs fallen. Darunter fallen auch die Linienverkehre, die in nicht dem VVS angehörende Landkreise verkehren, auf deren Linienabschnitten im Verkehrsgebiet der VVS-Tarif jedoch vollständig zur Anwendung kommt. Busverkehre der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB), die im Verkehrsgebiet verkehren, zählen nicht zur Verbundstufe II (sondern zur Verbundstufe I).“*

wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

„Für diese Allgemeine Vorschrift und ihre Anlagen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. *„Verkehrsgebiet“ ist das Gebiet der Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis.“*
8. *„Verbundstufe II“ bezeichnet alle Buslinienverkehre gemäß §§ 42, 43 PBefG, die in Folge der Ausdehnung des VVS-Tarifs auf die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis unter den Anwendungsbereich des VVS-Tarifs fallen. Darunter fallen auch die Linienverkehre, die in nicht dem VVS angehörende Landkreise verkehren, auf deren Linienabschnitten im Verkehrsgebiet der VVS-Tarif jedoch vollständig zur Anwendung kommt. Busverkehre der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB), die im Verkehrsgebiet verkehren, zählen nicht zur Verbundstufe II (sondern zur Verbundstufe I).“*

§ 3 Änderung des § 4 Rechte und Pflichten der Berechtigten Verkehrsunternehmen

a) Der bestehende Wortlaut in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wie folgt:

3. *das Verkehrsunternehmen die Erhebung der Verkehrsnachfrage durch die VVS GmbH oder beauftragte Dritte gestattet und im Falle des Einsatzes von Automatischen Fahrgastzählssystemen aktiv unterstützt,*

wird wie folgt neu gefasst:

3. *das Verkehrsunternehmen durch den Einsatz von Automatischen Fahrgastzählssystemen an der Erfassung der Verkehrsnachfrage aktiv mitwirkt, ergänzende Erhebungen des VVS oder beauftragter Dritter gestattet sowie bei Bedarf die Erhebungsplanung und Datenaufbereitung mit der Bereitstellung von Informationen wie insbesondere mit Umlaufplänen, unterstützt; falls Automatische Fahrgastzählssysteme aus technischen Gründen nicht zur Verfügung stehen, treten Erhebungen des VVS oder beauftragter Dritter sowie die Bereitstellung von Informationen im Sinne des vorherigen Satzes an diese Stelle.*

b) § 4 Absatz 1 Satz 2 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

„Kommen mehrere Verkehrsunternehmen für den Status des berechtigten Verkehrsunternehmens in Betracht, beispielsweise durch Übertragung der Betriebsführerschaft oder das Vorliegen einer Gemeinschaftskonzession, so sind diese aufgefordert, gemeinschaftlich einen Empfänger der Einnahmen und Ausgleichsleistungen bis spätestens zum nächstfolgenden Abrechnungszeitpunkt zu benennen. Erfolgt dies nicht, so entscheidet der Verband Region Stuttgart zum übernächsten Abrechnungszeitpunkt über den Empfänger. Bei Gemeinschaftskonzessionen erfolgt die Auskehrung der Einnahmen und Ausgleichsleistungen nur an ein Verkehrsunternehmen. Die Verteilung zwischen den Unternehmen regeln diese untereinander. Mehrfachzahlungen oder anteilige Zahlungen sind ausgeschlossen.“

§ 4 Änderung des § 7 Anspruch auf Ausgleichsleistungen

Der bestehende Wortlaut des § 7 Absatz 1 wie folgt:

- (1) *Berechtigte Verkehrsunternehmen haben gegenüber dem Verband Region Stuttgart nach den näheren Bestimmungen der **Anlage 1** Anspruch auf Gewährung von Ausgleichsleistungen für*

gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von Art. 2 lit. g und Art. 3 Absatz 2 VO (EG) 1370/2007. Ausgeglichen werden Durchtarifierungsverluste. Durch die zeitliche Spanne von 20 Jahren seit Einführung der Verbundstufe II werden im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift keine Harmonisierungsverluste auf Basis der ursprünglichen Haustarife mehr anerkannt.“

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) *Berechtigte Verkehrsunternehmen haben gegenüber dem Verband Region Stuttgart nach den näheren Bestimmungen der **Anlage 1** Anspruch auf Gewährung von Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von Art. 2 lit. g und Art. 3 Absatz 2 VO (EG) 1370/2007. Ausgeglichen werden Durchtarifierungsverluste. Durch die zeitliche Spanne von 20 Jahren seit Einführung der Verbundstufe II werden im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift keine Harmonisierungsverluste auf Basis der ursprünglichen Haustarife mehr anerkannt. Auch die Integration des Landkreises Göppingen führt nicht zur Generierung von Harmonisierungsverlusten in der Verbundstufe II. Bestehende Durchtarifierungsverluste der Busverkehre im Landkreis Göppingen werden mit Wirkung zum 01.01.2021 dieser Allgemeinen Vorschrift zugeführt und gemäß den Regularien der Anlage 1 verteilt.“*

§ 5 Änderung des § 11 Weitere Durchführungsvorschriften

Der bestehende Wortlaut des § 11 Absatz 1 und Absatz 3 wie folgt:

- (1) *Soweit der Verband Region Stuttgart Leistungen zurückfordert, handelt er durch Verwaltungsakt.*
- (3) *Erfolgt die Vergabe von Personenverkehrsleistungen nach § 42 PBefG in Form eines Bruttovertrages, bei dem der Unternehmer kein oder nur ein geringes Erlösrisko trägt, so kann ein Berechtigtes Verkehrsunternehmen seine Ansprüche aus § 6 und § 7 in Teilen oder in Gänze an die zuständige Behörde (Aufgabenträger) abtreten. Die ordnungsgemäße Abfuhr der Umsatzsteuer liegt dann in der Verantwortung der Aufgabenträger.*

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) *Soweit der Verband Region Stuttgart Leistungen zurückfordert, handelt er durch Verwaltungsakt. Stehen Rückforderungen Gegenforderungen des Verkehrsunternehmens aus monatlichen oder jährlichen Abrechnungen gegenüber, so erfolgt eine unmittelbare Verrechnung der Leistungen.*
- (3) *Erfolgt die Vergabe von Personenverkehrsleistungen nach § 42 PBefG in Form eines Bruttovertrages, bei dem der Unternehmer kein oder nur ein geringes Erlösrisko trägt, so kann ein Berechtigtes Verkehrsunternehmen seine Ansprüche aus § 6 und § 7 in Teilen oder in Gänze an die zuständige Behörde (Aufgabenträger) abtreten. Die ordnungsgemäße Abfuhr der Umsatzsteuer liegt dann in der Verantwortung der Aufgabenträger. Die Abtretung ist dem Verband Region Stuttgart auf Verlangen vorzulegen. Die Abtretung lässt den Status des Berechtigten Verkehrsunternehmens unverändert. Soweit im besonders durch den Verband Region Stuttgart festzustellenden Einzelfall, insbesondere im Insolvenzfall, erforderlich, kann bei Vorliegen einer Abtretung eine direkte Auszahlung bzw. Verrechnung gegenüber dem begünstigten Aufgabenträger erfolgen.*

II. Änderungen der Anlage 1

§ 1 Änderungen an Ziffer 1.3 Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX

Der bestehende Wortlaut der Ziffer 1.3 wie folgt:

„Für die Verteilung der unter 1. genannten Ausgleichsleistungen wird ein VVS einheitlicher Prozentsatz (sog. Zuschuss-Quote) gebildet und anhand der zugewiesenen Fahrgeldeinnahmen verteilt.

Die unter 2. genannten Ausgleichsleistungen müssen vom VU betriebsindividuell nachgewiesen werden. Als Nachweis für den betriebsindividuellen Erstattungssatz gilt der Bescheid über die Erstattungsleistungen bzw. ein Auszug aus dem Bescheid, aus dem der betriebsindividuelle Erstattungssatz ersichtlich ist. Der Nachweis muss bis spätestens 15. Januar des zweiten Folgejahres der Region / dem VVS vorgelegt werden (Erstattungsleistungen für das Jahr 2018: Nachweis muss bis zum 15. Januar 2020 vorgelegt werden). Diese Ausgleichsleistungen werden nur in der Jahresabrechnung berücksichtigt.“

wird wie folgt neu gefasst, im Übrigen bleibt Ziffer 1.3 unverändert:

„Für die Verteilung der unter 1. genannten Ausgleichsleistungen wird ein VVS einheitlicher Prozentsatz (sog. Zuschuss-Quote) gebildet und anhand der zugewiesenen Fahrgeldeinnahmen verteilt.

Die unter 2. genannten Ausgleichsleistungen müssen vom VU betriebsindividuell nachgewiesen werden. Als Nachweis für den betriebsindividuellen Erstattungssatz gilt der Bescheid über die Erstattungsleistungen bzw. ein Auszug aus dem Bescheid, aus dem der betriebsindividuelle Erstattungssatz ersichtlich ist. Der Nachweis muss bis spätestens 15. Januar des zweiten Folgejahres der Region / dem VVS vorgelegt werden (Erstattungsleistungen für das Jahr 2018: Nachweis muss bis zum 15. Januar 2020 vorgelegt werden). Diese Ausgleichsleistungen werden nur in der Jahresabrechnung berücksichtigt. Bei nicht fristgerechtem Nachweis wird für das Verkehrsunternehmen unmittelbar das Verfahren nach landeseinheitlichem Erstattungssatz (Ziffer 1) angewandt.“

§ 2 Änderungen an Ziffer 2.4.4 Ausgleich von Stichprobenfehlern

Der bestehende Wortlaut der Ziffer 2.4.4 wie folgt:

„Ist bei einem Berechtigten Verkehrsunternehmen vorab erkennbar, dass der Stichprobenfehler auch durch zusätzliche Verkehrszählungen nicht unter 10% bzw. 0,1 gesenkt werden kann, kann auch ohne solche ergänzende Zählungen so verfahren werden. Maßgebend für diese Regelungen sind nicht die geplanten, sondern die zum Ende des Kalenderjahres tatsächlich realisierten Stichprobenfehler zu den statistischen Maßzahlen Mittelwert bzw. Anteilswert. Das Verfahren zur Nachweisführung ergibt sich aus Anlage 4. Die auf dieser Grundlage ermittelten Stichprobenfehler auf der Aggregationsebene Verkehrsunternehmen bzw. Unternehmensnetz gelten verbindlich.“

wird wie folgt neu gefasst, im Übrigen bleibt Ziffer 2.4.4 unverändert:

„Ist bei einem Berechtigten Verkehrsunternehmen vorab erkennbar, dass der Stichprobenfehler weder durch den Einsatz der AFZS, noch durch zusätzliche Verkehrszählungen nicht unter 10% bzw. 0,1

gesenkt werden kann, kann auch ohne solche ergänzenden Zählungen so verfahren werden. Maßgebend für diese Regelungen sind nicht die geplanten, sondern die zum Ende des Kalenderjahres tatsächlich realisierten Stichprobenfehler zu den statistischen Maßzahlen Mittelwert bzw. Anteilswert. Das Verfahren zur Nachweisführung ergibt sich aus Anlage 4. Die auf dieser Grundlage ermittelten Stichprobenfehler auf der Aggregationsebene Verkehrsunternehmen bzw. Unternehmensnetz gelten verbindlich.“

§ 3 Änderungen an Ziffer 2.4.10 Pauschalierung bei besonderen Verkehrsangeboten

Der bestehende Wortlaut der Ziffer 2.4.10 wie folgt:

„Der Kategorie besondere Verkehrsangebote können zugeordnet werden:

- a) Linienverkehre, die nur an bestimmten Wochentagen verkehren (z. B. Nachtbusse),*
- b) Linienverkehre, die nur saisonal betrieben werden (z. B. Rad- und Wanderbusse),*
- c) Linienverkehre, die an Werktagen je nach Wochentag sehr unterschiedliche Fahrpläne aufweisen (z. B. Marktverkehre), und*
- d) bedarfsgesteuerte Angebote (Anrufverkehre).“*

wird wie folgt neu gefasst, im Übrigen bleibt Ziffer 2.4.10 unverändert:

„Der Kategorie besondere Verkehrsangebote können zugeordnet werden:

- a) Linienverkehre, die nur an bestimmten Wochentagen verkehren (z. B. Nachtbusse),*
- b) Linienverkehre, die nur saisonal betrieben werden (z. B. Rad- und Wanderbusse),*
- c) Linienverkehre, die an Werktagen je nach Wochentag sehr unterschiedliche Fahrpläne aufweisen (z. B. Marktverkehre), und*
- d) bedarfsgesteuerte Angebote (Anrufverkehre, On-demand-Verkehre).“*

.

§ 4 Änderungen an Ziffer 2.5 Ermittlung der Unternehmensbeförderungsfälle und der Personenkilometer mit Hilfe von automatischen Fahrgastzählssystemen

Der bestehende Wortlaut der Ziffer 2.5 wie folgt:

„Zur Verbesserung der Aktualität und der statistischen Sicherheit der Nachfragedaten sind ab dem 01.01.2020 in allen Unternehmensnetzen die Verkehrsleistungen mit automatischen Fahrgastzählssystemen (AFZS) zu erfassen. Ein vorzeitiger Einsatz von AFZS auch in Teilnetzen ist möglich. Die durch AFZS gewonnenen Zählraten gelten als zusätzliche Zählraten im Sinne Nr. 2.4.“

wird wie folgt neu gefasst, im Übrigen bleibt Ziffer 2.5 unverändert:

„Zur Verbesserung der Aktualität und der statistischen Sicherheit der Nachfragedaten sind ab dem 01.01.2020 in allen Unternehmensnetzen die Verkehrsleistungen mit automatischen Fahrgastzählssystemen (AFZS) zu erfassen. Die Nichteinhaltung dieser Frist bzw. der die AFZS betreffenden technischen und statistischen Vorgaben berechtigt den Verband Region Stuttgart unter Durchführung einer Einzelfallprüfung zu einer gestaffelten Minderung der Ausgleichsleistungen nach Ziffer 4 um 1 % des Jahresanspruches bei

einer Beanstandung im Jahr 2021, bei einer Beanstandung im Jahr 2022 um 2 % des Jahresanspruchs und bei einer Beanstandung ab dem Jahr 2023 um 3 % des Jahresanspruchs. Wiederholungsfälle berechnen den Verband Region Stuttgart darüber hinaus zum Ausschluss des berechtigten Verkehrsunternehmens von der Einnahmenaufteilung nach § 4 Absatz 1 Nr. 3 AllgV, insbesondere wenn dieses die genannten Vorgaben bereits in den Jahren 2021 bis 2023 nicht eingehalten hat. Das Recht des Verbands Region Stuttgart zum sofortigen Ausschluss des berechtigten Verkehrsunternehmens von der Einnahmenaufteilung nach § 4 Absatz 1 Nr. 3 AllgV bleibt insbesondere in schweren Fällen wie vorsätzlicher Nichteinhaltung der genannten Vorgaben unberührt. Die durch AFZS gewonnenen Zählraten gelten als zusätzliche Zählraten im Sinne Nr. 2.4.“

§ 5 Änderungen an Ziffer 4.2 Ausgleichsvolumen

Der bestehende Wortlaut der Ziffer 4.2 wie folgt:

„Ergeben nachfolgende Jahresabrechnungen ein rechnerisch niedrigeres Ausgleichsvolumen, so bildet dennoch der Wert für 2016 die Grundlage für die Verteilquote.“

wird wie folgt neu gefasst, im Übrigen bleibt Ziffer 4.2 unverändert:

„Ergeben nachfolgende Jahresabrechnungen ein rechnerisch niedrigeres Ausgleichsvolumen, so bildet dennoch der Wert für 2016 die Grundlage für die Verteilquote. Mit der Vollintegration des Landkreises Göppingen in das VVS-Gebiet wird dieses Mindestvolumen um das für das Jahr 2019 ermittelte Ausgleichsvolumen für das Gebiet des Landkreises Göppingen erhöht und die so gebildete Summe als neues Mindestvolumen garantiert.“

§ 6 Änderungen an Ziffer 4.2.3 Ermittlung der Durchtarifizierungsverluste

Der bestehende Wortlaut der Ziffer 4.2.3 wie folgt:

„Die einzelnen Verlustbeträge werden an den jeweiligen Schnittstellen zwischen den Unternehmensnetzen aufaddiert. Die einzelnen Teilsommen gehen wie folgt in das Ausgleichsvolumen ein:

- a) Die Durchtarifizierungsverluste zwischen dem Busverkehrsnetz der Verbundstufe II und dem Netz der Verbundstufe I werden zu 100% dem Ausgleichsvolumen zugerechnet, da aufgrund der aktuellen Vertragssituation die Einnahmenansprüche der Verbundstufe I vollständig aus Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.*
- b) Die Durchtarifizierungsverluste zwischen dem Busverkehrsnetz der Verbundstufe II und dem Netz der Regionalzüge werden zu 100% dem Ausgleichsvolumen zugerechnet, da aufgrund der aktuellen Vertragssituation die Einnahmenansprüche des Regionalzugverkehrs vollständig aus Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.*
- c) Die Durchtarifizierungsverluste zwischen dem Busverkehrsnetz der Verbundstufe II und den Nebenbahnen werden zu 50% dem Ausgleichsvolumen zugerechnet, da dort eigene Ansprüche auf den Verlustausgleich bestehen.“*

wird wie folgt neu gefasst, im Übrigen bleibt Ziffer 4.2.3 unverändert:

„Die einzelnen Verlustbeträge werden an den jeweiligen Schnittstellen zwischen den Unternehmensnetzen aufaddiert. Die einzelnen Teilsummen gehen wie folgt in das Ausgleichsvolumen ein:

- a) Die Durchtarifierungsverluste zwischen dem Busverkehrsnetz der Verbundstufe II und dem Netz der Verbundstufe I werden zu 100% dem Ausgleichsvolumen zugerechnet, da aufgrund der aktuellen Vertragssituation die Einnahmenansprüche für bestehende Verkehre der Verbundstufe I vollständig aus Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.
- b) Die Durchtarifierungsverluste zwischen dem Busverkehrsnetz der Verbundstufe II und dem Netz der Regionalzüge werden zu 100% dem Ausgleichsvolumen zugerechnet, da aufgrund der aktuellen Vertragssituation die Einnahmenansprüche des Regionalzugverkehrs vollständig aus Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.
- c) Die Durchtarifierungsverluste zwischen dem Busverkehrsnetz der Verbundstufe II und den Nebenbahnen werden zu 50% dem Ausgleichsvolumen zugerechnet, der übrige Einnahmenanspruch des Busverkehrsnetzes wird über Fahrgeldeinnahmen abgedeckt.“

§ 7 Änderungen an Ziffer 4.5 Minderung bei Nichterfüllung der Mindestprüfquote von Fahrausweisen

Der bestehende Wortlaut der Ziffer 4.5 wie folgt:

„Für die berechtigten Verkehrsunternehmen gilt eine Mindestprüfquote für Fahrausweisprüfungen von 1 % bezogen auf die beförderten Personen und gleichmäßig pro Quartal auf Linien, Betriebszeiten und Wochentage verteilt. Organisation, Durchführung und Betrieb des Hintergrundsystems zu den Fahrausweiskontrollen werden durch die VVS GmbH im Auftrag des Verbands Region Stuttgart wahrgenommen.“

wird wie folgt neu gefasst, im Übrigen bleibt Ziffer 4.5 unverändert:

„Für die berechtigten Verkehrsunternehmen gilt eine Mindestprüfquote für Fahrausweisprüfungen von 1 % bezogen auf die beförderten Personen und gleichmäßig pro Quartal auf Linien, Betriebszeiten und Wochentage verteilt. Organisation, Durchführung und Betrieb des Hintergrundsystems zu den Fahrausweiskontrollen werden durch die VVS GmbH im Auftrag des Verbands Region Stuttgart wahrgenommen. Der Verband Region Stuttgart ist jederzeit berechtigt, von den berechtigten Verkehrsunternehmen die Anzahl der geprüften Fahrgäste, der beanstandeten Fahrgäste und der erhobenen erhöhten Beförderungsentgelte (EBE) für einen bestimmten Zeitraum einzufordern.“

§ 8 Änderungen an Ziffer 8.2.8 Abrechnung der monatlichen Vorauszahlung

Der bestehende Wortlaut der Ziffer 8.2.8 wie folgt:

„Abrechnungsschema

Vorauszahlung Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 8.2.1) inkl. USt.

+ Vorauszahlung Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 8.2.1, nicht steuerbare negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform)

+ Vorauszahlung Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 8.2.2) inkl. USt.

+ Vorauszahlung Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 8.2.2, negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform)

+ Vorauszahlung Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX durch die Tarifzonenreform (Nr. 8.2.3)

+ Vorauszahlung Ausgleichsleistungen für Durchtarifierungsverluste (Nr. 8.2.4,

nicht steuerbarer Zuschuss)“

wird wie folgt neu gefasst, im Übrigen bleibt Ziffer 8.2.8 unverändert:

„Abrechnungsschema

Vorauszahlung Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 8.2.1) inkl. USt.

+ *Vorauszahlung Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 8.2.1, nicht steuerbare negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform)*

+ *Vorauszahlung Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 8.2.2) inkl. USt.*

+ *Vorauszahlung Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 8.2.2, negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform)*

+ *Vorauszahlung Ausgleichsleistungen für Durchtarifizierungsverluste (Nr. 8.2.4, nicht steuerbarer Zuschuss)*“

§ 9 Änderungen an Ziffer 8.3 Abrechnung des Jahresanspruchs

Der bestehende Wortlaut der Ziffer 8.3 wie folgt:

„Abrechnungsschema

Fahrgeldeinnahmen nach Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 2) inkl. USt.

+ *Fahrgeldeinnahmen nach Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 3) inkl. USt.)*

Ausgleichsleistungen für Durchtarifizierungsverluste (Nr. 4, nicht steuerbarer Zuschuss)

+ *Ausgleichsleistungen für statistische Sicherheit (Nr. 5, nicht steuerbarer Zuschuss)*

./ Finanzierung des Verbundsystems (Nr. 6)

+/- *Bereinigung von Berechnungen (Nr. 7, nicht steuerbarer Zuschuss)*

./ Zinsen (Nr. 8.4.2)

./ Σ gemeldete Fahrgeldeinnahmen Jan. – Dez. (Nr. 8.1) inkl. USt.

= *Abrechnungssumme (Betrag, der kassenmäßig auszugleichen ist)*“

wird wie folgt neu gefasst, im Übrigen bleibt Ziffer 8.3 unverändert:

„Abrechnungsschema

Fahrgeldeinnahmen nach Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 2) inkl. USt.

+ *Nicht steuerbare negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform nach Verteilungsmodus Fahrgastnachfrage (Nr. 2)*

+ *Fahrgeldeinnahmen nach Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr.3) inkl. USt.*

+ *Nicht steuerbare negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform nach Verteilungsmodus Einnahmenmeldungen (Nr. 3)*

+ *Über dem landeseinheitlichen Erstattungssatz liegende Erstattungsleistungsanteile nach §§ 228 ff. SGB IX aus der VVS-Tarifzonenreform (Nr. 1.3, nicht steuerbarer Zuschuss)*

+ *Ausgleichsleistungen für Durchtarifizierungsverluste (Nr. 4, nicht steuerbarer Zuschuss)*

+ *Ausgleichsleistungen für statistische Sicherheit (Nr. 5, nicht steuerbarer Zuschuss)*

./ Finanzierung des Verbundsystems (Nr. 6)

+/- *Bereinigung von Berechnungen (Nr. 7, nicht steuerbarer Zuschuss)*

./ Zinsen (Nr. 8.4.2)

./ Σ gemeldete Fahrgeldeinnahmen Jan. – Dez. (Nr. 8.1) inkl. USt.
 = Abrechnungssumme (Betrag, der kassenmäßig auszugleichen ist)“

III. Änderungen der Anlage 7: Berechnung der VVS-Mischpreise

Die Tabelle in Anlage 7 wie folgt:

Fahrausweisarten Mischpreise	Enthaltene Tickets (falls angeboten, jeweils differenziert nach Tickets für Kinder und Erwachsene)
VVS EinzelTicket	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzstrecke • EinzelTicket • StadtTicket
VVS Wochen-/ MonatsTicket	<ul style="list-style-type: none"> • WochenTicket • MonatsTicket
VVS JahresTicket & Firmen-Ticket	<ul style="list-style-type: none"> • JahresTicket (persönlich und TicketPlus) • Firmenticket rabattiert (persönlich und TicketPlus) • AboPlus Baden-Württemberg JahresT. (mtl. Abb.) (persönlich und TicketPlus)
VVS MonatsTicket für Schüler, Auszubildende, Studenten & Scool-Abo & Ausbildungs-Abo	<ul style="list-style-type: none"> • MonatsTicket für Schüler, Auszubildende, Studenten • Scool-MonatsTicket • Ausbildungs-Abo • Zusatzwertmarke Netz
VVS StudiTicket/ Solidarbeitrag	<ul style="list-style-type: none"> • StudiTicket VVS und VVS + FMV (6 Monate) • Anschluss-StudiTicket • Solidarbeitrag (6 Monate)
VVS ZeitTicket für Senioren	<ul style="list-style-type: none"> • MonatsTicket für Senioren • JahresTicket für Senioren • Zusatzwertmarke Netz
VVS 9-Uhr-UmweltTicket	<ul style="list-style-type: none"> • 9-Uhr-UmweltTicket Monat • 9-Uhr-UmweltTicket Jahr (persönlich und TicketPlus)
VVS 14-Uhr-JuniorTicket	<ul style="list-style-type: none"> • 14-Uhr-JuniorTicket Monat • 14-Uhr-JuniorTicket Jahre
VVS 4erTicket	<ul style="list-style-type: none"> • 4erTicket • StadtTicket
VVS TagesTicket	<ul style="list-style-type: none"> • EinzelTagesTicket VVS und VVS + FMV • GruppenTagesTicket VVS und VVS + FMV
VVS Sonstige	<ul style="list-style-type: none"> • Sonderangebot Parkhaus Degerloch • Sonderangebot Stadtranderholung • Sonderangebot 3-TageTicket • Sonderangebot Schüler-Ferien-Ticket • SonderTicket Schüleraustausch • KombiTicket • Sonstige SonderTickets (bei Veranstaltungen)
DB BW-/SW-Ticket	<ul style="list-style-type: none"> • Baden-Württemberg-Ticket 1 - 5 Personen

	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Schönes-Wochenende-Ticket 1 - 5 Personen</i>
<i>MetropolTagesTicket Stuttgart</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>MetropolTagesTicket 1 - 5 Personen</i>
<i>DB City-Ticket</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>City-Ticket bei DB-Tickets über 100 km mit BahnCard 25/50</i> • <i>City-Ticket bei DB-Tickets mit BahnCard 100</i>
<i>KombiTicketPlus EinzelTicket</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>KombiTicketPlus Göppingen EinzelTicket für VVS-Zonen10/20/31/34</i>
<i>KombiTicketPlus JahresTicket</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>KombiTicketPlus Göppingen JahresTicket für VVS-Zonen10/20/31/34</i>

wird durch die nachfolgende Tabelle ersetzt:

Fahrausweisarten Mischpreise	Enthaltene Tickets (falls angeboten, jeweils differenziert nach Tickets für Kinder und Erwachsene)
<i>VVS EinzelTicket</i>	<i>EinzelTicket</i>
<i>VVS Kurzstrecke</i>	<i>Kurzstrecke</i>
<i>VVS Wochen-/ MonatsTicket</i>	<i>WochenTicket MonatsTicket</i>
<i>VVS Jahres-/FirmenTi- cket</i>	<i>JahresTicket (persönlich und TicketPlus) Firmenticket (persönlich und TicketPlus) AboPlus BW JahresTicket (persönlich und TicketPlus)</i>
<i>VVS Scool-Abo</i>	<i>Scool-Abo</i>
<i>VVS MonatsTicket für Schüler, Azubis, Studis</i>	<i>AusbildungsTicket</i>
<i>VVS Azubi-Abo</i>	<i>Ausbildungs-Abo</i>
<i>VVS Azubi-Abo</i>	<i>Ausbildungs-Abo</i>
<i>VVS Solidarbeitrag</i>	<i>StudiTicket (nur Solidarbeitrag)</i>
<i>VVS StudiTicket</i>	<i>StudiTicket (mit Aufzahlung)</i>
<i>VVS SeniorenTicket</i>	<i>MonatsTicket für Senioren JahresTicket für Senioren Zusatzwertmarke Netz</i>
<i>VVS 9-Uhr-UmweltTi- cket</i>	<i>9-Uhr-Ticket MonatsTicket 9-Uhr-Ticket JahresTicket (persönlich und TicketPlus) 9-Uhr-Ticket FirmenTicket</i>
<i>VVS 14-Uhr-JuniorTi- cket</i>	<i>14-Uhr-JuniorTicket MonatsTicket 14-Uhr-JuniorTicket JahresTicket</i>
<i>VVS 4erTicket</i>	<i>4erTicket</i>
<i>VVS TagesTicket</i>	<i>EinzelTagesTicket GruppenTagesTicket StadtTicket</i>

VVS Sonstige/Sonderangebote	Sonderangebot 3-Tage-Ticket Sonderangebot Park-/FahrtTicket Sonderangebot Stadtranderholung Sonderangebot Schüler-Ferien-Ticket SonderTicket Schüleraustausch KombiTicket SchnupperTicket Sonstige SonderTickets (bei Veranstaltungen)
Baden-Württemberg-Ticket	Baden-Württemberg-Ticket
MetropolTagesTicket	MetropolTagesTicket
Anschlussmobilität	bwTarif EinzelTicket

IV. Änderungen der Anlage 8: Anforderungsspezifikation für die Ausrüstung von Bussen mit Automatischen Fahrgastzählssystemen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart

§ 1 Änderungen an Ziffer 1.2 Sensoren

Der bestehende Wortlaut der Ziffer 1.2 wie folgt:

„Nebeneinander liegende Sensoren dürfen sich nicht gegenseitig beeinflussen. Fehlerquellen wie schwankende Lichtverhältnisse, Wärmestrahlungen, veränderte Temperaturverhältnisse, Nässe, Schneereflektionen, wechselnde Farben und ähnliche Faktoren müssen ausgeschlossen sein, d.h. das System muss auch unter allen ÖPNV-üblichen Bedingungen voll funktionsfähig sein und die Messgenauigkeit einhalten. Die Einhaltung der Messgenauigkeit nach den Vorgaben in Abschnitt 8 (dieser entspricht den Vorgaben der VDV-Schrift 457 Version 2.0) ist vom Hersteller der Sensoren gutachterlich zu belegen. Für neue innovative Entwicklungen werden zudem mindestens 5 erfolgreiche Referenzanwendungen mit einem hinreichenden Nachweis der gesicherten Verwendung als Produktivsysteme mit Angabe von Ansprechpartnern für realisierte Anwendungen erwartet.“

wird wie folgt neu gefasst, im Übrigen bleibt Ziffer 1.2 unverändert:

„Nebeneinander liegende Sensoren dürfen sich nicht gegenseitig beeinflussen. Fehlerquellen wie schwankende Lichtverhältnisse, Wärmestrahlungen, veränderte Temperaturverhältnisse, Nässe, Schneereflektionen, wechselnde Farben und ähnliche Faktoren müssen ausgeschlossen sein, d.h. das System muss auch unter allen ÖPNV-üblichen Bedingungen voll funktionsfähig sein und die Messgenauigkeit einhalten. Die Einhaltung der Messgenauigkeit nach den Vorgaben in Abschnitt 8 (dieser entspricht den Vorgaben der VDV-Schrift 457 Version 2.1) ist vom Hersteller der Sensoren gutachterlich zu belegen. Für neue innovative Entwicklungen werden zudem mindestens 5 erfolgreiche Referenzanwendungen mit einem hinreichenden Nachweis der gesicherten Verwendung als Produktivsysteme mit Angabe von Ansprechpartnern für realisierte Anwendungen erwartet.“

§ 2 Änderungen an Ziffer 3 Datenerfassung

Der bestehende Wortlaut der Ziffer 3 wie folgt:

„Eine detaillierte Übersicht der Anforderungen zur Zählgenauigkeit sowie zu den Bedingungen für die Testierung der Messgenauigkeit findet sich in Kapitel 8. Für die Durchführung der Vergleichszählungen wird auf VDV-Schrift 457 Version 2.0 und Anlage 10 „Regelkatalog zur Prüfung und Testierung der Messgenauigkeit“ verwiesen. Diese Vorgaben gelten verbindlich.“

wird wie folgt neu gefasst, im Übrigen bleibt Ziffer 3 unverändert:

„Eine detaillierte Übersicht der Anforderungen zur Zählgenauigkeit sowie zu den Bedingungen für die Testierung der Messgenauigkeit findet sich in Kapitel 8. Für die Durchführung der Vergleichszählungen wird auf VDV-Schrift 457 Version 2.1 und Anlage 10 „Regelkatalog zur Prüfung und Testierung der Messgenauigkeit“ verwiesen. Diese Vorgaben gelten verbindlich, für vor dem 1.1.2021 in Betrieb genommene Zähl-systeme nach Version 2.0 gilt Bestandsschutz.“

§ 3 Änderungen an Ziffer 8 Messgenauigkeit

Der bestehende Wortlaut der Ziffer 8 wie folgt:

„Die Testierung der Messgenauigkeit muss nach den Vorgaben der VDV-Schrift 457; Version 2.0 und Anlage 10 „Regelkatalog zur Testierung der Messgenauigkeit“ mittels Vergleichszählungen erfolgen.“

wird wie folgt neu gefasst, im Übrigen bleibt Ziffer 8 unverändert:

*„Die Testierung der Messgenauigkeit muss nach den Vorgaben der VDV-Schrift 457; Version 2.1 und **Anlage 10** „Regelkatalog zur Testierung der Messgenauigkeit“ mittels Vergleichszählungen erfolgen. Für vor dem 1.1.2021 in Betrieb genommene Zähl-systeme nach Version 2.0 gilt Bestandsschutz.“*

V. Inkrafttreten, Geltung

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Die sonstigen Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift vom 01.01.2017, zuletzt geändert mit Änderungssatzung zum 01.04.2019, gelten unverändert weiter.

Stuttgart, den

Thomas S. Bopp
Vorsitzender des
Verbands Region Stuttgart